Gemeinde Appenweier







S C H R I F T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N zum Bebauungsplan "Runz II - 3. Änderung" Ortsteil Urloffen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

§ 1 Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst

allgemeines Wohngebiet (WA) (nach § 4 BauNVO) eingeschränktes Gewerbegebiet GE(E) § 8.

§ 2 Ausnahmen – Einschränkungen

- (1) Im **WA-Gebiet** sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs.2 Ziffer 2 BauNVO) gemäß § 1 BauNVO nicht zulässig.
- (2) Im **GE(E)-Gebiet** sind Anlagen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 3 (Tankstellen) und Ziffer 4 (Sportanlagen) sowie Abs. 3 Ziffer 2 (Kirchliche Anlagen) und Ziffer 3 (Vergnügungsstätten) gemäß § 1 BauNVO nicht zulässig. Zulässig sind nicht störende Gewerbebetriebe, die auch in einem Mischgebiet zulässig sind. Weiter sind nicht zulässig Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

§ 3 Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen i.S. von §14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.
- (2) Nebenanlagen i.S. von §14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen als Ausnahme zulässig.

Stand: 21.02.2018 Seite 1 von 19

§ 4 Bauweise und zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Bauweise (§ 22 BauNVO) ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Im GE(E)-Gebiet sind Gebäudelängen > 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse nach § 18 BauNVO, die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO und die Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil maßgebend.
- (4) Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

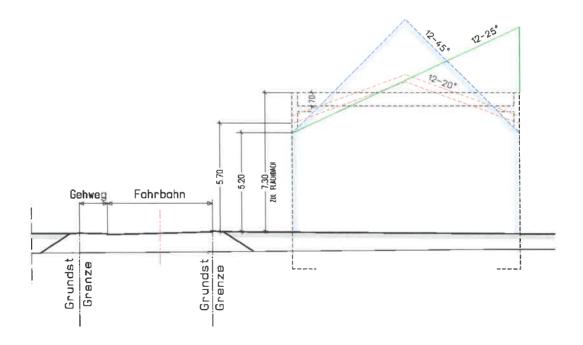
Die Höhe der Gebäude darf bezogen auf OK fertige Erschließungsstraße / Gehweg an der Grundstücksgrenze in Gebäudemitte betragen:

Traufhöhe (Th) als Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut:

WA-Gebiet	Th. max.	5,20 m
Gebäude mit Flachdach: Attikahöhe	Ah. max.	7,30 m
GE(E)-Gebiet	Th. max.	7,70 m

Garagen:

Die Höhe des fertigen Garagenfußbodens darf max. 20 cm über der im Geländeschnitt festgelegten Geländeoberkante liegen. Bei geneigtem Gelände ist die im Mittel gemessene Geländehöhe maßgebend.



Stand:21.02.2018 Seite 2 von 19

(5) Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen bei Sattel- oder Walmdach, Dachneigung 12 °- 20 °

Die Höhe der Gebäude darf bezogen auf OK fertige Erschließungsstraße / Gehweg an der Grundstücksgrenze in Gebäudemitte betragen:

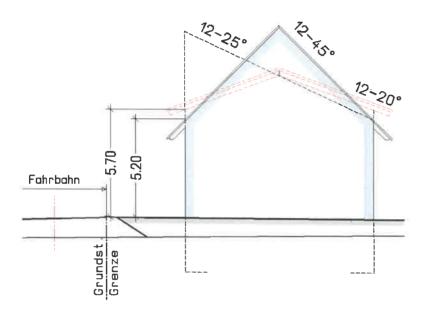
Traufhöhe (Th) als Schnittpunkt der Außenwandfläche mit Unterkante Dachsparren:

WA-Gebiet 2-geschossig

Th. max.

5.70 m

Systemschnitt 1 Sattel- oder Walmdach, Dachneigung 12 °-20 °



§ 5 Überbaubare Grundstücksflächen / Zufahrten

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.
- (2) Die Summe der Breiten der Zufahrten zu den einzelnen Baugrundstücken wird im WA-Gebiet auf max. 6,0 m Breite begrenzt.
- (3) Die Grundstückszufahrten im GE(E)-Gebiet sind im zeichnerischen Teil dargestellt.

§ 6 Garagen und Nebenanlagen

Mit Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Schwimmbädern darf die straßenseitige Baugrenze nicht überschritten werden.

Stand:21.02.2018 Seite 3 von 19

§ 7 Pflanzgebot

- (1) Der Grünordnungsplan vom Juli 2007 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB):

a) Pflanzgebotsfläche A: Grundstücksgrenzen

Pflanzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen in einer Breite von 4,00 m bis 5,00 m flächenhaftes Pflanzgebot / freiwachsende Hecke.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke mit Bäumen entlang der rückwärtigen privaten Grundstücksgrenzen und umlaufend des Planungsgebietes unter Einbeziehung vorhandener erhaltenswerter Bäume und Gehölzbestände. Der Pflanzstreifen ist in einer Breite von 4,00 bis 5,00 Metern als geschlossene Pflanzung anzulegen Die Lage und Breite der Pflanzstreifen sind im Bebauungsplan festgelegt.

Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Es können auch Obstbäume verwendet werden. (Pflanzliste 1 und 2).

Pflanzraster 1.5 x 1.5 m.

Pflanzabstand Bäume: ca. 9,00 m

Die Flächen sind mit Beginn der Baumaßnahme anzulegen, dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten, bei Abgang zu ersetzen und von Bebauung freizuhalten. Zufahrten über die Pflanzgebotsflächen in die Baugrundstücke sind nicht zulässig.

Mindestarößen:

Für Bäume 1.Ordnung
Für Bäume 2.Ordnung

Stammbusch, 3xv, m.B., 200-250

Heister, 2xv, o.B. 150-200

Für Sträucher

verpflanzter Strauch, o.B., 60-100

b) Pflanzgebotsfläche B: Bäume entlang der Straßen und Wege

Im öffentlichen Bereich sind entlang der Straßen und Wege für jedes Grundstück zwei Bäume 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu pflanzen.

Es können auch Obstbäume verwendet werden. (Pflanzliste 1).

Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 2 Meter auszubilden.

Die Baumscheiben sind als Wiesen- oder Rasenfläche herzustellen oder mit standortgerechten Stauden zu bepflanzen (Pflanzliste 2). Soweit es Sichtfelder sind darf die Bepflanzung nicht höher als 0,60 m über Fahrbahnoberkante hinausragen. Ausgenommen sind hochstämmige Bäume.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2.Ordnung

Hochstamm, 3xv., m.B. StU 18-20

Stand:21.02.2018 Seite 4 von 19

c) Pflanzgebot Bäume innerhalb der privaten und gewerblichen Grundstücke

Auf jedem privaten Grundstück sind zwei Bäume 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu pflanzen. Auf jedem Grundstück des GE(E)-Gebietes sind je drei Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Es können auch Obstbäume verwendet werden. (Pflanzliste 1). Die Einzelstandorte innerhalb der Privatgrundstücke sind (unter Berücksichtigung des Nachbarrechtes) frei wählbar; die eingezeichneten Standorte im Grünordnungsplan sind Vorschläge.

Befindet sich innerhalb eines Grundstückes bereits ein Erhaltungsgebot, reduziert sich das Pflanzgebot auf einen Baum je Grundstück.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestgröße:

Für Bäume 2. Ordnung

Hochstamm, 3xv, m.B., STU 12-14

d) Pflanzgebot Parkplätze / Stellplätze

Parkplätze / Stellplätze innerhalb der Grundstücke (nicht im Plan dargestellt)

Stellplatzflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasen gittersteine, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundener Belag) herzustellen. Stellplätze sind mit Bäumen 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu überpflanzen.

Dabei gilt als Richtwert 1 Baum pro 4 Stellplätze.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestgrößen:

Für Bäume 2. Ordnung

Hochstamm, 3xv., m.B. STU 12 - 14

e) Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltungsgebot für die im Grünordnungsplan festgesetzten bestehenden Bäume und Gehölzbestände. Diese sind dauernd zu pflegen und in jeder Phase der Bauausführung vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

f) Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 15 BauGB)

Grünstreifen ohne Pflanzgebot

Öffentliche Grünflächen, Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Im Baugebiet werden entlang von Straßen und Wegen Grünstreifen ausgewiesen, die nicht bebaut werden dürfen. Sie sind nach Möglichkeit mit heimischen Sträuchern, Stauden und Gräsern (Pflanzliste 2) zu bepflanzen.

g) Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 15 und Nr. 22 BauGB)

Kinderspielplätze - Öffentliche Grünflächen

Die Lage und Größe der Grünflächen, die als Kinderspielplätze angelegt werden, ist im Bebauungsplan festgelegt. Vorhandene Bäume, die nicht mit einem Erhaltungsgebot belegt sind sollten in die Anlagen integriert werden. Die Pflege soll extensiv erfolgen.

Stand:21.02.2018 Seite 5 von 19

h) Parkplätze / Stellplätze innerhalb der Grundstücke (nicht im Plan dargestellt)

Stellplatzflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundener Belag) herzustellen.

Stellplätze sind mit Bäumen 2. Ordnung (Pflanzliste 1) zu überpflanzen.

Dabei gilt als Richtwert 1 Baum pro 4 Stellplätze.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Mindestarößen:

Für Bäume 2. Ordnung

Hochstamm, 3xv, m.B. STU 12-14

i) Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Flachdächer extensiv zu begrünen.

j) Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, Fassadenflächen außen mit Kletterpflanzen (Pflanzliste 2) zu begrünen bzw. die vorhandenen Flächen zu vervollständigen.

k) Freiflächengestaltungsplan

Zur Durchsetzung der nach dem BP festgesetzten Durchgrünung des Baugebiets ist dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

§ 8 Elektrische Energie- und Fernmeldeeinrichtungen

- (1) Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie- und Fernmeldeanlagen sollen in Erdkabel verlegt werden.
- (2) Die Flächen für die Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) sind im zeichnerischen Teil dargestellt.
- (3) Für die Unterbringung der Kabel wird DIN 1998 zugrunde gelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe erforderlich.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

entfallen

§ 10 Schallschutz

(1) "Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Flächen der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 Entwurf (2006-10) für zum Schlafen genutzte Räume in 6,3 m Höhe (1. Obergeschoss) über derzeitigem Gelände-Niveau dargestellt - ohne Berücksichtigung einer Abschirmung durch die im Baugebiet geplanten Gebäude. Die Dimensionierung 'passiver' Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume ist auf der Grundlage dieser Lärmpegel-Bereiche vorzunehmen.

Stand:21.02.2018 Seite 6 von 19

(2) Da der zeitliche Ablauf der Bebauung im Plangebiet nicht bekannt ist, sind die für den Fall freier Schallausbreitung ermittelten Lärmpegelbereiche für die zu den Schienen-Strecken orientierten Fassaden der innerhalb der Baufenster im Plangebiet zu errichtenden Gebäude relevant. Gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5.5.1 der DIN 4109 dürfen die von der jeweiligen Lärmquelle abgewandten Gebäudefassaden ohne besonderen Nachweis dem jeweils nächst niedrigeren Lärmpegel-Bereich zugeordnet werden."

Anmerkung 1:

Im Erdgeschoss (h = 3.5 m über Gelände) ist die Grenzlinie zwischen den Lärmpegelbereichen III und IV relativ zur Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans um ca. 25 m nach Osten verschoben, im 2. Obergeschoss (h = 9.1 m über Gelände) ist diese Grenzlinie im Vergleich zur Darstellung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans um ca. 20 m nach Westen verlagert.

Anmerkung 2:

Bei wortgetreuer Anwendung der DIN 4109 [8], welche die Ermittlung des "maßgeblichen Außenlärmpegels" und des diesem jeweils zugeordneten Lärmpegelbereichs ausschließlich auf der Grundlage des Beurteilungspegels "tags" vorschreibt, bleibt das bei Nacht zweifellos höhere Ruhebedürfnis unberücksichtigt, wenn - wie im vorliegenden Fall – im Zeitraum"nachts" höhere Immissionspegel einwirken als "tags". In Anbetracht der im gesamten (!) Plangebiet vorliegenden Überschreitung des für "allgemeine Wohngebiete" maßgebenden Orientierungswerts "nachts" ist es daher (trotz nachgewiesener Einhaltung bzw. Unterschreitung des Orientierungswerts "tags" und damit eines ausreichenden Schutzes von Außenwohnbereichen) angezeigt, die Dimensionierung "passiver" Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume auf der Grundlage der aus Anlage 16 zu entnehmenden Lärmpegelbereiche vorzunehmen.

(2) Hinweis zur Planung von Wohngebäuden

Vom Planer eines Gebäudes kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf der Basis dieser Vorgaben in Kenntnis des konkreten Gebäudestandorts sowie insbesondere der geplanten Raumnutzung und der Raumgeometrie die erforderliche Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile ermittelt und deren Einhaltung durch die Wahl entsprechender Bauelemente sichergestellt werden.

In den Anlagen 1 und 2 (entsprechend Anlagen 17 und 18 des Gutachtens) werden die von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" der Verkehrslärmschutzverordnung betroffenen Gebäudefassaden gekennzeichnet. Räume, die zum Schlafen genutzt werden oder eine sauerstoffverbrauchende Energiequelle aufweisen und deren natürliche Belüftung (über das Öffnen von Fenstern) nur über eine von Immissionsgrenzwertüberschreitung betroffene Fassade möglich ist, sind mit einer Lüftungseinrichtung auszustatten.

Weitere Hinweise: Gutachten Nr. 3757/937A vom 14.10.2008

Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink, 79276 Reute,

Tel. 07647/4078

Stand:21.02.2018 Seite 7 von 19

ANLAGE 1 (entsprechend Anlage 17 – Gutachten)

Kennzeichnung der von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes "nachts" von 49 dB (A) betroffenen Fassaden möglicher Gebäude im "allgemeinen Wohngebiet" in Höhe des Erdgeschosses (3,5 m über Geländeniveau) ohne Berücksichtigung einer Abschirmung durch eventuell vorgelagerte geplante Gebäude. Erläuterungen siehe Gutachten Abschnitt 5.4.2

Lageplan Stand 21.02.2018

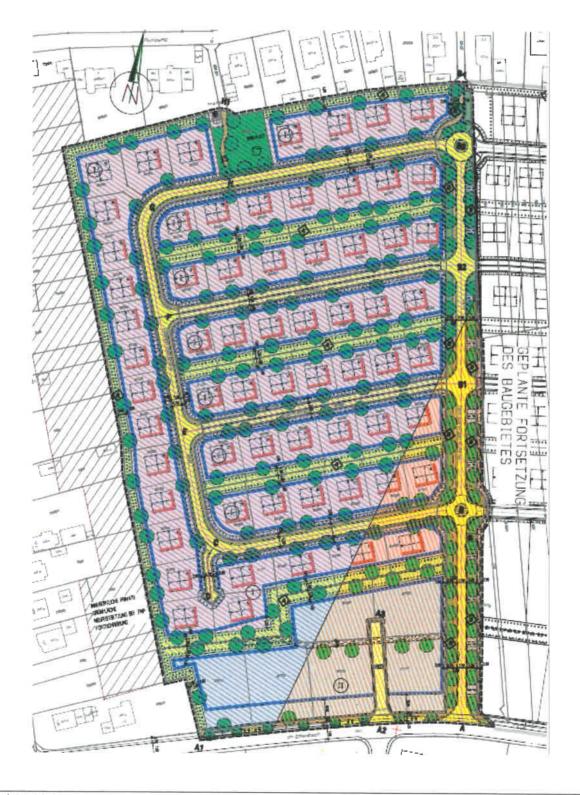


Stand:21.02.2018 Seite 8 von 19

ANLAGE 2 (entsprechend Anlage 18 – Gutachten)

Kennzeichnung der von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwertes "nachts" von 49 dB (A) betroffenen Fassaden möglicher Gebäude im "allgemeinen Wohngebiet" in Höhe des Dachgeschosses (6,3 m über Geländeniveau) ohne Berücksichtigung einer Abschirmung durch eventuell vorgelagerte geplante Gebäude.
Erläuterungen siehe Gutachten Abschnitt 5.4.2

Lageplan Stand 21.02.2018



Stand:21.02.2018 Seite 9 von 19

ANLAGE 3

Pflanzenauswahl/Pflanzenliste

Pflanzliste 1:

Bäume 1.Ordnung

Fraxinus excelsior Esche Eßkastanie, Marone Castanea sativa Rot-Buche Fagus sylvatica Schwarz-Erle Alnus glutinosa Spitz-Ahorn Acer platanoides Stiel-Eiche Quercus robur Trauben-Eiche Quercus petraea Walnuß Juglans regia Winter-Linde Tilia cordata Baum-Weiden-Arten Salix spec.

Bäume 2.Ordnung

Feld-Ahorn Acer campestre Grau-Erle Alnus incana Hainbuche Carpinus betulus Wildapfel Malus sylvestris Wildbirne Pyrus pyraster

Obsthochstämme siehe Tabelle 1 und Tabelle 2

Pflanzliste 2:

Sträucher

Bibernellrose Rosa pimpinellifolia **Buchs** Buxus sempervirens

Essigrose Rosa gallica Felsenbirne Amelanchier ovalis Haselnuß Corylus avellana Heckenrose Rosa canina Kornelkirsche Cornus mas Rote Johannisbeere Ribes rubrum Roter Hartriegel Cornus sanguinea Strauch-Weiden-Arten Salix spec. Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum

Schwarzer Holunder Sambucus nigra Strauchkronwicke Coronilla emerus Weinrose Rosa rubiginosa

Kletterpflanzen

Hopfen Humus lupulus Schlingknöterich Polygonum aubertii

Ungefüllte Kletterrosen Rosa spec. Waldrebe Clematis spec. Wilder Wein

Parthenocissus spec.

Wein Vitis vinifera

Pfeifenwinde Aristolochia macrophylla Kletterhortensie Hydrangea petiolaris

Stand:21.02.2018 Seite 10 von 19

Heimische Stauden

Artengemeinschaft der Fettwiesen Für durchschnittliche Böden:

Gamanderehrenpreis
Gemeine Schafgarbe
Große Brunelle
Wiesenflockenblume
Wiesenkerbel
Veronica chamaedrys
Achillea millefolium
Prunella grandiflora
Centaurea jacea
Campanlua patula
Anthriscus sylvestris

Wiesenmargerite Chrysanthemum leucanthemum

Wiesenplatterbse Lathyrus pratensis Wiesenstorchschnabel Geranium pratense

<u>Artengemeinschaft der Fettwiesen</u> Für leicht trockene Böden:

Doldenmilchstern Ornithogalum umbellatum Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides Hornklee Lotus corniculatus Kleine Brunelle Prunella vulgaris Rundblättrige Glockenblume Campanula rotundifolia Taubenskabiose Scabiosa columbaria Wiesensalbei Salvia pratensis Zittergras Briza media

Artengemeinschaft der Fettwiesen Für feuchtere Böden:

Wildtulpen

Efeugundelrebe Glechoma hederacea Gemeiner Frauenmantel Alchemilla vulgaris Hohe Schlüsselblume Primula elation Kriechender Günsel Ajuga reptans Kriechender Hahnenfuß Ranunculus repens Kuckuckslichtnelke Lychnis flos-cuculi Märzenbecher Leucojum vernum Rotes Leimkraut Silene dioica Waldstorchschnabel Geranium sylvaticum

Wiesenschaumkraut Cardamine pratensis Wildkrokusse Wildnarzissen

Artengemeinschaft der Trockenrasen und Halbtrockenrasen

Astlose Graslilie Anthericum liliago
Dauerlein Linum perenne
Echte Küchenschelle Pulsatilla vulgaris
Färberkamille Anthemis tinctoria
Frühlingsadonisröschen Adonis vernalis

Gelbes Sonnenröschen Helianthemum nummularium

Gewöhnlicher Thymian Thymus pulegioides Goldaster Asterlinosyris

Karthäusernelke Dianthus carthusianorum Kleines Habichtskraut Hieracium pilosella

Stand:21.02.2018 Seite 11 von 19

Natternkopf Echium vulgare

Ochsenauge Buphtalmum salicifolium Pfingstnelke Dianthus gratianopolitanus

Schafschwingel Festuca ovina
Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre
Silberdistel Carlina acaulis
Skabiosenflockenblume Centaurea scabiosa
Steppensalbei Salvia nemorosa
Tripmadam Sedum reflexum

Violette Königskerze Verbascum phoeniceum

Weißer Mauerpfeffer Sedum album Wiesensalbei Salvia pratensis Wimperperlgras Melica ciliata

Artengemeinschaft der Wege und Plätze

Bergaster Aster amellus

Blutstorchschnabel Geranium sanguineum Dauerlein Linum perenne Färberkamille Anthemis tinctoria Gemeine Akelei Aquilegia vulgaris Großer Ehrenpreis Veronica teucrium Großer Gelber Fingerhut Digitalis grandiflora Moschusmalve Malva moschata Natternkopf Echium vulgare Pfirsichalockenblume Campanula persicifolia

Rauher Alant Inula hirta

Rosenmalve Malva alcea

Sandthymian Thymus serphyllum

Scharfer Mauerpfeffer Sedum acre

Schmalblättriges Weidenröschen
Schwarze Königskerze
Wegwarte
Wiesenplatterbse
Wilde Malve
Wilder Majoran

Epilobium angustifolium
Verbascum nigrum
Cychorium intybus
Lathyrus pratensis
Malva sylvestris
Origanum vulgare

Wildtulpen

Sonstige Stauden, Gräser u. flachwachsende Gehölze:

Versch. Gräser-Arten

Immergrün Vinca minor

Im Interesse einer Eindämmung des <u>Feuerbrandes</u> sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst nicht mehr gepflanzt werden:

Weiß- und Rotdorn Crataegus spec.
Zierquitte Chaenomeles spec.
Zwerg-, Strauch- u. Felsenmispeln Cotoneaster spec.
Stranvaesie Stranvaesia spec.

Im Interesse einer Eindämmung des <u>Scharka-Virus</u> sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst <u>nicht mehr gepflanzt werden</u>:

Trauben-Kirsche Prunus padus Vogel-Kirsche Prunus avium

Stand:21.02.2018 Seite 12 von 19

Obsthochstämme: Eignung von Apfel- und Birnensorten

Tabelle 1: Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Mer	kmale								Besondere Hinweise
	Hohe Fruchtbarkeit	Lange Lebensdauer	Geringe Holzfrostempfind- lichkeit	Geringe Blütenfrostempfind- lichkeit	Geringe Krebsanfälligkeit	Geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	Hohe Haltbarkeit der Früchte	Geringe Anfälligkeit gg. Fruchtfäule	* Tafelsorten
Berner Rosenapfel			•							Taloisolto.
Bittenfelder			•	•						Wichtiger Mostapfel, hoher Säure- und Zuckergehalt, sehr robust
Börtlinger Weinapfel	•		•		•				113	Wichtiger Mostapfel, aber Lebensdauer nicht eindeutig positiv
Bohnapfel	•		•	•	27		•	•	•	Wertvoller Most-, Koch- und Backapfel
Boikenapfel*										La constant de la con
Boskoop*		0						•		Frostempfindlich
Brettacher	0		•			•	1000		•	Vielseitig verwendbar
Champagner Renette*				0					•	
Danziger Kantapfel										
Engelsberger	0	0		0	0	0	150	100		Wertvoller Mostapfel
Gehrers Rambour	•	•					•		•	Wichtiger Mostapfel, aber Holzfrostempfindlichkeit un- klar
Gewürzluiken*										Schorfanfällig
Golparmäne*	•									
Grahams Jubiläums- apfel			•	•	•	•	•		•	
Hauxapfel	•		•	The second	0	100			•	Wertvoller Most-, Koch- und Bratapfel
Jakob Fischer	•		0		-	•		Ha		Vielseitig verwendbare Art
Jakob Lebel	•								•	Sehr frostempfindlich
Josef Musch	•		•	I S				1		Etwas geringere Qualität, für Höhenlagen gut geeignet
Königlicher Kurzstiel			0	0					•	
Landsberger Renette*										Mehltauanfällig
Linsenhofer Renette			•	•		•			•	Pollenspenderfunktion, wider- standsfähig, wenig Ertrag
Sehr gut geeignet	15		Gut g	eeigr	et					Weniger geeignet/ noch geeignet

Stand:21.02.2018 Seite 13 von 19

	Merkmale									Besondere Hinweise
	Hohe fruchtbarkeit	Lange Lebensdauer	Geringe Holzfrostempfind- lichkeit	Geringe Blütenfrostempfind-	Geringe Krebsanfälligkeit	Geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	Hohe Haltbarkeit der Früchte	Geringe Anfälligkeit gegen	* Tafelsorten
Luikenapfel			0							1 aleisoi teri
Martini	•				Mili			•		
Oldenburg*	•									
Ontario*	•									
Rhein. Krummstiel	•		111-0-11	Page.		0				
Rote Sternrenette								901	100	
Roter Trierer Weinap- fel	•		•	•					•	
Schöner aus Nordhausen		•	•	•	•		•		•	
Spätblühender Wintertaffetapfel	17.1		•		•	0	0		•	Gut für spätfrostgefärdete La- gen
Teuringer Rambour			U LES		•			0.00	•	
Transparent aus Croncels	•				•					
Unseldapfel	•				100					
Welschisner	•				- H					

Sehr gut geeignet	Gut geeignet	Weniger geeignet/
		noch geeignet

Stand:21.02.2018 Seite 14 von 19

Tabelle 2: Eignung von Birnensorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstanbau

	Merk	male							2 -	Besondere Hinweise
	Hohe fruchtbarkeit	Lange Lebensdauer	Geringe Holzfrostempfind- lichkeit	Geringe Blütenfrostempfind- lichkeit	Geringe Krebsanfälligkeit	Geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	Hohe Haltbarkeit der Früchte	Geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	* Tafelsorten
Champagner Bratbirne	•	•	•						•	Für süffigen Most, wenig bir- nentypischer Wuchs
Gelbmöstler	•	•	•	•		•	•		•	Widerstandsfähig gegen Spät- frost
Große Rommelter		0							•	
Grüne Jagdbirne	•	0	•			•			•	Regelmäßige Ernte, auch in Spätfrostlagen, etwas kleinere Früchte
Luxemburger Mostbir- ne	•		•				815	1/2	•	
Oberösterr. Weinbirne	•	•	•			•			•	Markanter Wuchs, pyramiden- ähnlich, spätfrostgefährdet
Palmischbirne	•			•	•	0			•	Widerstandsfähig gegen Spät- frost
Schweizer Wasserbir- ne		•	•		•		•	1	•	Markanter Wuchs, im Alter mehrstämmig, sehr schöne Herbstfärbung, spätfrostge- fährdet
Träublesbirne	TITL			1989					•	
Wilde Eierbirne		0	0					EX.	•	
Wildling von Einsiedeln		•	•	•		•			•	Widerstandsfähig gegen Spät- frost

Bei diesen Birnensorten handelt es sich durchweg um Mostbirnen.

Sehr gut geeignet	Gut geeignet	Weniger geeignet/
		noch geeignet

Aus: "Landschaft als Lebensraum – Biotopvernetzung in der Flur", Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, Stuttgart, MLR-10-87

Stand:21.02.2018 Seite 15 von 19

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

§ 11 Gestaltung der Gebäude

(1) Dachneigung

Die Dachneigung beträgt:

bei Flachdach:	0° - 6°
bei Pultdach:	12° – 25°
bei Sattel-, Walm- und Pultdach:	
WA-Gebiet	12° – 45°
GE(E)-Gebiet	25° – 45°

(2) Dachform

Satteldach, Walmdach, Pultdach und Flachdach sind zulässig. Firstrichtungen sind im zeichnerischen Teil angegeben. Winkelbau ist gestattet.

(3) Ausbau von Dachgeschossen und Untergeschossen

Der Ausbau von Dachgeschossen und Untergeschossen ist zulässig, soweit es sich mit den Bestimmungen der LBO vereinbart.

(4) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Gauben sind ab einer Dachneigung 30° zulässig. Die Gesamtlänge der Gauben und Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Widerkehren usw.) darf maximal 1/2 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge betragen. Die Länge einzelner Gauben darf 4,00 m, die Höhe 1,40 m (gemessen an der Vorderfront vom Anschnitt der Dachhaut bis Unterkante Gaubensparren) nicht überschreiten. Die Länge einzelner Dachaufbauten darf 4,00 m nicht überschreiten.

Der Abstand des Dachaufbaus bzw. der Gaubenaußenwand (Gaubenbacken) zur darunterliegenden Giebelwand muss mindestens 1,0 m betragen.

Im Bereich der Dachaufbauten darf die zulässige Traufhöhe überschritten werden. Die Firstlinie oder der Anschnitt der Dachaufbauten soll senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Dacheinschnitte (Negativgauben) sind zulässig bis zu einer Gesamtlänge von maximal 1/3 der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge. Die Länge einzelner Dacheinschnitte darf 4,00 m nicht überschreiten.

Stand:21.02.2018 Seite 16 von 19

§ 12 Stellplätze / Grundstückseinfahrten / Fußwege

- (1) Die Stellplatzverpflichtung je Wohneinheit wird auf zwei Stellplätze erhöht.
- (2) Bei anderer Nutzung wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kfz nach der Verwaltungsvorschrift Stellplätze (VwV-Stellplätze) ermittelt. Bei der Ermittlung ist bei der Annahme der Vorgabe jeweils von den Oberwerten auszugehen.
- (3) Private Fußwege sind aus wasserdurchlässigem Material zu gestalten oder in die Nebenflächen zu entwässern.

§ 13 Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen

- (1) Die Abgrenzungen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den privaten Grundstücken werden mit Rasenbordsteinen hergestellt. Die Kosten hierfür zählen zum Erschließungsaufwand.
- (2) Zusätzlich sind folgende Einfriedigungen gestattet:
 - Sockelmauern bis 0,30 m Höhe
 - Holzzäune (Lattenzäune)
 - Metallgitter
 - Heckenhinterpflanzung
- (3) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen das Maß von 0,80 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante fertigem Gehweg / Schrammbord.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen keine stacheligen und verletzungsträchtigen Pflanzungen vorgenommen werden.
- (5) An öffentlichen Verkehrsflächen ohne Gehweg dürfen feste Einfriedigungen nur im Abstand von mindestens 0,50 m hinter Fahrbahnrand angelegt werden. Ausnahme Rasenbordsteine bis zu einer Höhe von 0.15 m über Fahrbahnoberkante.

§ 14 Aufschüttungen, Böschungen

- (1) Aufschüttungen und Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) sind auf den Baugrundstücken zu dulden.
- (2) Die Baugrundstücke sind bis OK Straßenkörper entsprechen der beigefügten Geländeschnitte aufzufüllen.
- (3) Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Baugenehmigungsverfahren durch Geländeschnitte im Maßstab 1:100 nachzuweisen.

Stand:21.02.2018 Seite 17 von 19

C GEMEINSAME HINWEISE

1 Bodenschutz

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- (2) Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernachlässigung zu schützen sind.
 - Bei Lagerzeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarbeiten (z. B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- (3) Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z. B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden ("Mutterboden") des Urgeländes nicht überschüttet werden.
 - Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- (4) Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutz u. a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- (5) Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.
- (6) Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

2 Leitungsrecht

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen mit Leitungsrecht dürfen nicht mit einem Gebäude überbaut werden.

Stand:21.02.2018 Seite 18 von 19

3 Gemeindesatzung

Die Satzungen der Gemeinde Appenweier für die Entwässerung und für die Wasserversorgung sind zu beachten.

Gemeinde Appenweier

Appenweier, den 16.03.2018

Architekturbüro Brudy Hindenburgplatz 4 77767 Appenweier

Breier Architekt

Appenweier, den 16.03.2018

1

Manuel Tabor Bürgermeister